

Anhang 20: Stand der Umsetzung der LWS Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Stand der Umsetzung der landwirtschaftlichen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Maßnahmenart	Bezeichnung der Maßnahme	Einheit	Stand der Umsetzung im Dezember 2020
LWS-1.1	Biologische Bewirtschaftung von Dauergrünland und Feldfutter	ha Grünland / Feldfutter	5.395
LWS-1.2	Biologischer Ackerbau	ha Ackerland	
LWS-1.3	Biologischer Feldgemüsebau und Obstbau/Weinbau nicht im Vollertrag	ha Anbaufläche	
LWS-1.4	Biologischer Obstbau/Weinbau im Vollertrag und Unterglasanbau von Gemüse	ha Anbaufläche	
LWS-2.1	Dauergrünlandumbruchsverbot	ha Dauergrünland	Im Rahmen verschiedener Verordnungen besteht ein Dauergrünlandumbruchsverbot
LWS-2.2 (Art. 28)	5-jährige Umwandlung von Ackerland in Grünland	ha Grünland	313
LWS-2.3 (Art. 28)	Fortführung der Maßnahme 5-jährige Umwandlung von Ackerland in Grünland während weiteren 5 Jahren	ha Grünland	
LWS-2.4 (Art. 30)	(dauerhafte) Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	ha Dauergrünland	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-3.1 (Art. 28)	Direktsaat oder Mulchsaat	ha Acker	12.541
LWS-3.2 (Art. 28)	Direktsaat (Streifensaar)	ha Acker	
LWS-3.3 (Art. 28)	Zwischenfruchtanbau sowie Mais-Untersaat; Erhalt der Bodenbedeckung bis mindestens 1. Januar	ha Acker	5.163
LWS-3.4 (Art. 28)	Zwischenfruchtanbau mit einer Mischung bestehend aus mindestens 3 Zwischenfrüchten; Erhalt der Bodenbedeckung bis mindestens 1. Februar	ha Acker	
LWS-3.5 (Art. 30)	Zwischenfruchtanbau sowie Mais-Untersaat	ha Acker	Die Maßnahme wurde nur teilweise umgesetzt (Zwischenfrüchte).
LWS-3.6 (Art. 28)	Ackerrandstreifen	ha Acker	201
LWS-3.7 (Art. 28)	Uferrandstreifen	ha Acker / ha Grünland	43
LWS-3.8 (Art. 28)	Grünstreifen (= Erosionsschutzstreifen)	ha Acker	20

Anhang 20: Stand der Umsetzung der LWS Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Stand der Umsetzung der landwirtschaftlichen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Maßnahmenart	Bezeichnung der Maßnahme	Einheit	Stand der Umsetzung im Dezember 2020
LWS-3.9	Anlegen von Bänken, Hecken und Uferbewuchs		Diese Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt.
LWS-3.10	Ganzjährige Bodenbedeckung	ha Acker	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-4.1 (Art. 28)	Reduzierte N-Düngung auf Ackerflächen	ha Acker	2.061
LWS-4.2 (Art. 30)	Reduzierte N-Düngung auf Ackerflächen	ha Acker	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-4.3 (Art. 30)	Ausbringungsverbot von organischem Dünger auf Ackerflächen	ha Acker	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-4.4 (Art. 30)	Ausbringungsverbot von organischem Dünger auf Dauergrünlandflächen	ha Dauergrünland	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-4.5 (Art. 30)	Ausbringungsverbot von mineralischem und organischem Dünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	ha landwirtschaftliche Nutzfläche	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-4.5.1 (Art. 28)	Reduzierte N-Düngung auf Dauergrünlandflächen 140kg/ha N-Total	ha Grünland	3.447
LWS-4.5.2 (Art. 28)	Reduzierte N-Düngung auf Dauergrünlandflächen 80kg/ha N-total	ha Dauergrünland	3.892
LWS-4.5.3 (Art. 28)	Reduzierte N-Düngung auf Dauergrünlandflächen auf 50 kg/ha N-total	ha Dauergrünland	530
LWS-4.5.4 (Art. 28)	Reduzierte N-Düngung auf Dauergrünlandflächen auf 0 kg/ha N-total	ha Dauergrünland	1.364
LWS-4.6 (Biodiv)	Reduzierte N-Düngung auf Dauergrünlandflächen	ha Dauergrünland	2.217

Anhang 20: Stand der Umsetzung der LWS Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Stand der Umsetzung der landwirtschaftlichen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Maßnahmenart	Bezeichnung der Maßnahme	Einheit	Stand der Umsetzung im Dezember 2020
LWS-4.7 (Art. 30)	Begrenzung der N-Düngung auf Dauergrünlandflächen	ha Dauergrünland	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-4.8 (AUM)	Erhalt und Unterhalt der alten Hochstammobstwiesen	ha Obstbaumwiesen	146
LWS-4.9 (Biodiv)	Flächenstilllegung, Grünbrache	ha Acker	11
LWS-4.10	Düngeabstand entlang von Gewässern	ha Acker / ha Grünland	Landesweit entlang von Oberflächengewässern; Umsetzung in verschiedenen Verordnungen.
LWS-5.1 (Art. 28)	Einsatz verbesserter Ausbringungstechnik für Gülle und Jauche	ha	17.625
LWS-5.2 (Art. 28)	Mistkompostierung	m ³	11.335
LWS-5.3	Düngegeräteauflagen		Es wurden keine neuen Auflagen eingeführt.
LWS-5.4	Schaffung von zusätzlicher Lagerkapazität für Gülle, Jauche, Mist, ...	Stück	Derzeit sind keine Daten verfügbar.
LWS-6.1	Einschränkungen beim Leguminosenanbau	ha Acker	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in verschiedenen Verordnungen.
LWS-6.2 (Art. 28)	Förderung einer grösseren Vielfalt an Anbaukulturen	ha Acker	9.753
LWS-6.3	Förderung einer gewässerschonenden Fruchtfolge	ha Acker	Diese Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt.
LWS-6.4	Fruchtfolgeauflagen: Reduktion des Maisanteils	ha Acker	Diese Maßnahme ist eine Bedingung der Maßnahme LWS-6.2
LWS-7.1 (Art. 28)	Maximal 2 GVE (Herbivoren)/ha Viehbesatz	ha	109.827

Anhang 20: Stand der Umsetzung der LWS Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Stand der Umsetzung der landwirtschaftlichen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Maßnahmenart	Bezeichnung der Maßnahme	Einheit	Stand der Umsetzung im Dezember 2020
LWS-7.2 (Biodiv)	Beibehaltung eines niedrigen Viehbesatzes an Herbivoren (GVE/ha)	ha Grünland	1.063
LWS-7.3 (Biodiv)	Ganzjahresbeweidung	ha Dauergrünland	1.301
LWS-7.4	Verringerung der Dungeinheiten (DE/ha)	ha landwirtschaftliche Nutzfläche	Diese Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt.
LWS-8.1 (Art. 28)	Kein Einsatz von Herbiziden bei bestimmten Ackerfrüchten	ha Acker	4.809
LWS-8.2 (Art. 28)	Verzicht oder reduzierter Einsatz von Herbiziden bei Hackfrüchten	ha Acker	
LWS-8.3 (Art. 28)	Kein Einsatz von Fungiziden und Insektiziden bei bestimmten Ackerfrüchten	ha Acker	
LWS-8.4 (Art. 30)	Generelles Verbot des Einsatzes von Pestiziden	ha Acker / ha Dauergrünland	Die Maßnahme ist eine grundlegende Bedingung in Trinkwasserschutzzonen.
LWS-8.5	Ausbringungsverbote von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe	ha Acker / ha Grünland	Neue gesetzliche Bestimmungen in Verordnungen eingeführt.
LWS-8.6	Widerruf der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels/eines Pestizidwirkstoffes		Diese Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt.
LWS-9.1 (Art. 28)	Teilnahme am Landschaftspflegeprogramm "Weinbau"	ha Weinberge	1.014
LWS-9.2 (Art. 28)	Option "Verzicht des Einsatzes von Herbiziden"	ha Weinberge	139
LWS-9.3 (Art. 28)	Option "Biodiversität Boden - Biene"	ha Weinberge	133
LWS-9.4 (Art. 28)	Option "Erosionsschutz im Steilhang"	ha Weinberge	122
LWS-9.5 (Art. 28)	Option "Steigerung der Bodenfruchtbarkeit durch organische Düngung auf Basis von Gründüngern"	ha Weinberge	30
LWS-10.1 (Art. 28)	Landschaftspflege Landwirtschaft	ha Acker/ha Dauergrünland	109.827

Anhang 20: Stand der Umsetzung der LWS Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Stand der Umsetzung der landwirtschaftlichen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2015

Maßnahmenart	Bezeichnung der Maßnahme	Einheit	Stand der Umsetzung im Dezember 2020
LWS- 10.2	Landschaftspflege Obstbau	ha Sonderkulturen	Derzeit sind keine Daten verfügbar.
LWS-10.3	Landschaftspflege Gemüsebau	ha Sonderkulturen	Derzeit sind keine Daten verfügbar.
LWS-10.4	Landschaftspflege Ziergehölz-Anbau	ha Sonderkulturen	Derzeit sind keine Daten verfügbar.
LWS-11.1	Auszäunen von Offenlandquellen	Anzahl Quellen	Derzeit sind keine Daten verfügbar.
LWS-11.2	Auszäunen von Fließgewässer	m	Derzeit sind keine Daten verfügbar.
LWS-11.3	Uferbewuchs entlang von Oberflächengewässern	m	Derzeit sind keine Daten verfügbar.
LWS-11.4	Grünstreifen entlang von Oberflächengewässern auf Ackerflächen	m	Die Maßnahme ist eine landesweite grundlegende Bedingung.
LWS-11.5	Angepasste Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gewässeranschluss	ha	Diese Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt.

**Anmerkung: für Maßnahmen, die Artikel 30 der ELER-Verordnung (Verordnung 1305/2013/EU) zugeordnet wurden und für die eine Entschädigung vorgesehen war, standen für die gesamte Periode des ländlichen Entwicklungsplans (2014-2020) insgesamt 7 Millionen Euro zur Verfügung.